

22.06.95

Antrag

der Länder Bayern und Schleswig-Holstein

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zum Schutz der Weltmeere

- Antrag des Freistaates Bayern -

Punkt 42 der 686. Sitzung des Bundesrates am 23. Juni 1995

Der Bundesrat möge die EntschlieÙung in der folgenden Fassung beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Entsorgung von Ölplattformen auf die Tagesordnung der OSPAR-Kommissionssitzung vom 26.6. bis 30.6.1995 setzen zu lassen und eine Änderung der Übereinkommen mit dem Ziel einer zwingenden Entsorgung an Land durchzusetzen.
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der EU ebenfalls darauf hinzuwirken, daß die Entsorgung von offshore-Einrichtungen der Mineralölindustrie auf See durch EG-Verordnung ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird.

Begründung:

Die vom Shell-Konzern ursprünglich beabsichtigte und von der britischen Regierung genehmigte Versenkung der Ölplattform "Brent Spar" ist zu verurteilen. Der internationale Schutz der Weltmeere muß als hohes umweltpolitisches Ziel gerade mit Blick auf die Vorsorge für künftige Generationen eindeutigen Vorrang vor Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eines Unternehmens

...

373/1/95

haben.

Die geplante Entsorgung der "Brent Spar" zeigt, daß die bestehenden internationalen Vereinbarungen schwerwiegende Regelungslücken aufweisen. Es geht nicht an, daß die Regierungen einzelner Länder zu Lasten aller Anliegerationen bestimmen, wie weit der Schutz der Weltmeere geht.

Deshalb ist es erforderlich, daß die Bundesregierung auf der OSPAR-Kommissionssitzung vom 26.6. bis 30.6.1995 alle Möglichkeiten ausschöpft, um eine Änderung der Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nord-Ost-Atlantiks mit dem Ziel einer zwingenden Entsorgung an Land zu erreichen.

Auf EU-Ebene ist es ebenfalls wünschenswert, daß die Entsorgung von off-shore-Einrichtungen der Mineralölindustrie in der Nordsee ausnahmslos verboten und stattdessen die Entsorgung an Land vorgeschrieben wird. Eine EG-Verordnung mit unmittelbarer Wirkung auf die Mitgliedstaaten ist für den Bereich der EU das am schnellsten erreichbare, wirksame Mittel für ein solches Verbot.